



**Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

**VERFASSUNGSDIENST**

Museumstraße 7  
1070 Wien

E-Mail: [sektion.v@bmvrdj.gv.at](mailto:sektion.v@bmvrdj.gv.at)

An das  
Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Mit E-Mail: [begutachtung@bmb.gv.at](mailto:begutachtung@bmb.gv.at)

Sachbearbeiterin:  
Mag. Evelyn SCHMIDT  
Tel.: +43 1 52152 302931  
E-Mail: [evelyn.schmidt@bmvrdj.gv.at](mailto:evelyn.schmidt@bmvrdj.gv.at)

Ihr Zeichen/vom:  
BMBWF-12.660/0009-Präs.10/2018  
13. März 2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden  
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### ***Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):***

#### Zu Z 6 (§ 18 Abs. 14):

Es ist nicht ersichtlich, warum zwar Deutschförderklassen gemäß § 8h Abs. 2 SchOG von der Anwendbarkeit der Regelungen über die Leistungsbeurteilung ausgenommen sein sollen, nicht aber auch Deutschförderkurse gemäß § 8h Abs. 3 SchOG.

#### Zu Z 7 (§ 18a Abs. 8):

Vgl. den Hinweis zu Z 6 (§ 18 Abs. 14) sinngemäß.

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere die [Legistischen Richtlinien 1990](#)<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)<sup>3</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

#### Zu den Einleitungssätzen:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 164/2017), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)<sup>4</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

---

1 Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

2 <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legri1990.pdf>

3 [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_2007\\_0301\\_BKA\\_601\\_876\\_0006\\_V\\_2\\_2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_2007_0301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)

4 [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_2007\\_0301\\_BKA\\_601\\_876\\_0006\\_V\\_2\\_2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_2007_0301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)

**Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1):

In den Ausdrücken „4. Schulstufe“ und „Sekundarstufe I“ sollte jeweils ein *geschütztes* Leerzeichen verwendet werden.

Zu Z 3 (§ 8h samt Überschrift):*Abs. 1:*

Es muss „gemäß den §§ [...]“ heißen.

*Abs. 2 und 3:*

Die Formulierungen „ab einer Schülerzahl von sechs Schülerinnen und Schülern“ und „ab einer Schülerzahl von acht Schülerinnen und Schülern“ erscheinen nicht ausreichend präzise:

- Es muss zum Ausdruck gebracht werden, dass in Abs. 2 ausschließlich von Schülern die Rede ist, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache ergeben hat, dass sie weder als ordentliche Schüler aufgenommen werden können noch über jene Kenntnisse verfügen, die eine Förderung in Deutschförderkursen erlauben. In entsprechender Weise muss zum Ausdruck gebracht werden, dass in Abs. 3 ausschließlich von Schülern die Rede ist, bei denen die Feststellung der Kenntnisse der Unterrichtssprache ergeben hat, dass sie zwar nicht als ordentliche Schüler aufgenommen werden können, aber keine Betreuung in Deutschförderklassen benötigen.

Sinnvoll wäre eine gesetzliche Regelung (in welchem Bundesgesetz auch immer), auf die für den vorliegenden Zusammenhang in der Form „außerordentlicher Schüler im Sinn des § X [...]“ Bezug genommen werden kann. Unzweckmäßig ist es hingegen, wenn in § 8h Abs. 1 SchOG auf § 4 Abs. 2a und § 18 Abs. 14 SchUG verwiesen wird, in § 4 Abs. 2a und § 18 Abs. 14 SchUG aber wiederum auf § 8h Abs. 2 und 3 SchOG.

- Unklar ist außerdem, auf welchen Kreis von Schülern sich die Mindestschülerzahl jeweils bezieht: auf sämtliche Schüler der Schule, auf Schüler, die eine bestimmte Schulstufe besuchen, oder auf Schüler einer bestimmten Altersgruppe.

Die Wendung „sind [...] jedenfalls ab einer Schülerzahl von [...] einzurichten“ im jeweils ersten Satz impliziert, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einer geringeren Anzahl außerordentlicher Schüler eine Verpflichtung zur Einrichtung von

Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkursen besteht. Dass derartige Voraussetzungen gesetzlich vorgesehen sind, ist jedoch nicht ersichtlich; vielmehr wird im jeweils letzten Satz der betreffenden Absätze bestimmt, dass bei einer Unterschreitung der Zahl von sechs bzw. acht Schülern die entsprechende Deutschkompetenz integrativ in den jeweiligen Klassen zu vermitteln ist. Das Wort „jedenfalls“ sollte daher in beiden Absätzen entfallen.

Es wird empfohlen, in Abs. 2 das Wort „integrative“ vor der Wortfolge „Sprachförderung in Deutschförderkursen“ entfallen zu lassen. Die Regelung über Deutschförderkurse in Abs. 3 kommt ohne ein solches Epitheton aus; überdies ist es geeignet, die Unterscheidung zum „integrativen Unterricht“, der jeweils im letzten Satz der beiden Absätze erwähnt wird, zu erschweren.

#### Zu Z 4 (§ 131 Abs. 38):

Es wird angeregt, in der Z 2 nicht „und § 8 (Überschrift sowie Abs. 1 bis 5)“, sondern „sowie die Überschrift zu § 8h und § 8h Abs. 1 bis 5“ zu schreiben.

Die in Z 2 gewählte Technik, die angeführten Bestimmungen „mit Wirksamkeit [...] in Kraft“ treten zu lassen, ist nicht nur unüblich, sie erscheint auch rechtstechnisch nicht eindeutig. Den Erläuterungen kann entnommen werden, dass die Regelungen über den Deutschunterricht – unter Berücksichtigung der in der Z 3 getroffenen Übergangsregelungen – bereits ab dem Schuljahr 2018/2019 zur Anwendung kommen sollen; ein Auseinanderfallen von Rechtsbedingungs- und Rechtsfolgenbereich dürfte also nicht beabsichtigt sein. Auch eine Aufschiebung der Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 erscheint nicht zweckdienlich; den Erläuterungen (vgl. Seite 2) zufolge sollen die Deutschförderpläne bereits vor dem Schuljahr 2019/2020 ausgearbeitet werden, um rechtzeitig zum Schulbeginn im Herbst 2019 verfügbar zu sein. Es wird daher eine Prüfung dahin angeregt, ob die Wendung „mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2019/2020“ in Z 2 nicht entfallen könnte.

#### ***Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):***

##### Zu Z 3 (§ 4 Abs. 2a):

Die Novellierungsanordnung könnte noch kürzer formuliert werden:

*Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt werden:*

Zum Teil ist unklar, an wen sich die in dieser Regelung normierten Verpflichtungen („[...] sind [...] zur Verfügung zu stellen“ und „[...] sind so zu gestalten [...]“) richtet.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 4 erster Satz):

Im Text von Rechtsvorschriften sollten nur jene Abkürzungen verwendet werden, die im Anhang 1 zu den Legistischen Richtlinien 1990 aufgelistet sind (LRL 148). Statt „iVm“ sollte es daher „in Verbindung mit“ heißen.

Zu Z 5 (§ 9 Abs. 1b):

Zur Novellierungsanordnung vgl. den Hinweis zu Z 3 (§ 4 Abs. 2a) sinngemäß.

Zu Z 6 (§ 18 Abs. 14):

Wenn es sich bei den „vorstehenden Absätze[n]“ um die Abs. 1 bis 13 handelt, könnte dies auch ausdrücklich ausgesprochen werden.

Im zweiten Satz muss es „am Ende des betreffenden Semesters“ lauten.

Zu Z 7 (§ 18a Abs. 8):

Zur Formulierung „Die vorstehenden Absätze [...]“ wird auf die Anregung zu Z 6 (§ 18 Abs. 14) verwiesen.

Zu Z 8 (§ 20 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

*Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

Zu Z 9 (§ 22 Abs. 11):

Es ist fraglich, ob durch die Verwendung der Konjunktion „bzw.“ allein das Verhältnis der verschiedenen Fälle zueinander ausreichend deutlich zum Ausdruck gebracht wird. Folgende Formulierung wird daher zur Erwägung gestellt:

(11) [...] Schülern ist am Ende des Unterrichtsjahres, wenn sie aber vor Ende des Unterrichtsjahres ausscheiden, im Zeitpunkt ihres Ausscheidens, eine Schulbesuchsbestätigung über das Unterrichtsjahr bzw. über die Dauer ihres Schulbesuchs sowie gegebenenfalls über den Besuch einer Deutschförderklasse auszustellen. Eine Schulbesuchsbestätigung über die Dauer ihres Schulbesuchs oder über das Unterrichtsjahr hat

1. [...] oder,
2. wenn [...]

zu enthalten. Z 1 gilt nicht [...] Leistungen nicht erbringt.

Zu Z 11 (§ 59 Abs. 2 Z 1):

Es sollte geprüft werden, ob der Klammerausdruck nicht „(ausgenommen in Deutschförderklassen)“ lauten müsste.

Zu Z 14 (§ 82 Abs. 12):

Den Erläuterungen kann entnommen werden, dass die genannten Bestimmungen grundsätzlich – unter Berücksichtigung der in der Z 2 getroffenen Übergangsbestimmungen – bereits ab dem Schuljahr 2018/2019 zur Anwendung kommen sollen. Es wird daher zur Erwägung gestellt, in der Z 1 die Wendung „mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2019/2020“ entfallen zu lassen (vgl. dazu bereits die Ausführungen zu Art. 1 Z 4.)

In der Z 1 wird „§ 59 Abs. 1“ angeführt; gemeint ist wohl „§ 59 Abs. 2 Z 1“ (vgl. die Novellierungsanordnung 11).

**Zu Art. 3 (Änderung des Schulpflichtgesetzes):**Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2b bis 2e):

In Abs. 2d sollte nach der Wortfolge „nicht besitzt“ ein Komma gesetzt werden.

Zu Z 4 (§ 27):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

*Dem § 27 wird folgender Satz angefügt:*

Zu Z 5 (§ 30 Abs. 24):

Den Erläuterungen kann entnommen werden, dass die genannten Bestimmungen grundsätzlich (nämlich mit der Maßgabe, dass im Schuljahr 2018/19 die Übergangsregelungen der Z 2 zur Anwendung kommen) bereits ab dem Schuljahr 2018/2019 zur Anwendung kommen sollen. Es wird daher eine Prüfung dahin angeregt, ob in der Z 1 die Wendung „mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2019/2020“ nicht entfallen kann (vgl. dazu bereits die Ausführungen zu Art. 1 Z 4 und Art. 2 Z 14).

#### IV. Zu den Materialien

##### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es wird eine Prüfung dahin angeregt, ob der Begriff „Deutschförderklasse“ in den Erläuterungen nur auf „Deutschförderklassen“ im Sinn des § 8 Abs. 2 SchOG verweist oder aber auch als *Überbegriff* für Deutschförderklassen gemäß § 8 Abs. 2 SchOG und Deutschförderkurse gemäß § 8 Abs. 3 SchOG verwendet zu werden. Für den Fall, dass Letzteres zutrifft, wird angeregt, einen anderen Begriff als Überbegriff zu wählen.

##### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

###### *Kompetenzrechtliche Grundlage:*

Angaben dazu, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet, sind in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen aufzunehmen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Abweichendes gilt nur für Budgetbegleitgesetze und ähnliche Projekte.

###### *Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:*

Entsprechend verhält es sich mit den Ausführungen zu den „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“. Inwiefern es sich um eine Besonderheit des Normerzeugungsverfahrens handelt, wenn der Gesetzesentwurf einer 15a-Vereinbarung „unterliegt“, ist unklar; hier bedürfte es allenfalls noch näherer Ausführungen.

###### *Zu Art. 2 Z 8 (§ 20 Abs. 2 SchUG):*

Auf Seite 4 sollte zur Klarstellung eine Ergänzung vorgenommen werden: „[...] § 6 Abs. 2b Z 1 des Schulpflichtgesetzes in der Fassung des vorliegenden Entwurfs (Art. 3 Z 1) [...]“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 03. April 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch

gefertigt

